

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
43	Bekanntmachung des Landrates des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Erftstadt -Tag der Neuwahl-	2
	Pulheim	
44	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	3
45	Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Zur Alten Wassermühle“ im Abschnitt von Hausnummer 13 bis Ausbauende/Pulheimer Bach	4
46	Bekanntmachung Abweichungssatzung vom 19.02.2013 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18.12.1987 in der z.Z. gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Zur Alten Wassermühle“ im Abschnitt von Hausnummer 13 bis Ausbauende/Pulheimer Bach -Bekanntmachungsanordnung-	5-6

Rhein-Erft-Kreis

**Bekanntmachung des Landrates des Rhein-Erft-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

**Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Erftstadt
- Tag der Neuwahl -**

Gemäß § 46 c Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238), wird festgelegt:

Die nach § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), notwendige **Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Erftstadt findet am**

Sonntag, den 09. Juni 2013

statt.

Bergheim, den 05.03.2013

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

gez.

Werner Stump
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die Widmung der Erschließungsanlage

**„Zur Alten Wassermühle“
im Abschnitt von Hausnummer 13 bis Ausbauende/ Pulheimer Bach in Pulheim**

gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Bei der in der Vorlage für die Ratssitzung vom 18.12.2012 gekennzeichneten Anlage (Flurstück 610) handelt es sich aufgrund katasteramtlicher Fortführung heute um die Flurstücke 1362 und 1363 der Flur 15. Diese Flurstücke werden als Gemeindestraße (Anliegerstraße) ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher spätestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Der Bürgermeister
In Vertretung



Martin Höschen
Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Zur Alten Wassermühle“ im Abschnitt von Hausnummer 13 bis Ausbauende/ Pulheimer Bach

Die Erschließungsanlage „Zur Alten Wassermühle“ im Abschnitt von Hausnummer 13 bis Ausbauende/ Pulheimer Bach ist endgültig hergestellt.

Die an diesen Abschnitt der Straße angrenzenden Grundstücke unterliegen gemäß § 133 Baugesetzbuch (BauGB) der Erschließungsbeitragspflicht.

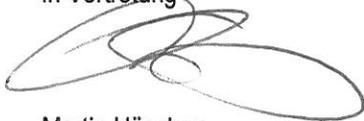
Gemäß § 133 Absatz 2 BauGB ist die Beitragspflicht für folgende Grundstücke in der Gemarkung Pulheim entstanden:

Flur	Flurstücke
15	1359, 1360, 659, 660, 800, 612, 611, 615, 614

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden – soweit die Voraussetzungen vorliegen – zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Diese Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung (§ 133 Absatz 1 BauGB).

In Vertretung



Martin Höschen
Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abweichungssatzung vom **19.02.2013** gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Zur Alten Wassermühle“ im Abschnitt von Hausnummer 13 bis Ausbauende/ Pulheimer Bach

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

I

Die Erschließungsanlage „Zur Alten Wassermühle“ im Abschnitt von Hausnummer 13 bis Ausbauende/ Pulheimer Bach wird abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in Form der erfolgten Herstellung in Asphaltbauweise als verkehrsberuhigte Mischfläche unter Verzicht auf die herkömmliche Herstellung im Trennprofil für endgültig hergestellt erklärt.

II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft. Die durch diese Einzelsatzung nicht erfassten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 01. Juli 1987 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.02.2013

FK.

Frank Keppeler
Bürgermeister